

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Müller (Düsseldorf),  
Klaus Lennartz, Ingrid Becker-Inglau und weiterer Abgeordneter  
– Drucksache 12/5293 –**

**Entsorgung nicht mehr zugelassener Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum**

Die Zahl der nicht mehr zugelassenen Fahrzeuge, die im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden, ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Die Kosten der Kommunen für das Einschleppen und die Entsorgung dieser Fahrzeuge sind hoch, zumal Schrott kaum mehr absetzbar ist.

Auch ökologisch sind die Fahrzeuge eine große Belastung für Grundwasser und Boden, da sie sich in einem sehr schlechten Zustand befinden. Zwar soll durch die von der Bundesregierung angekündigte Rücknahmeverpflichtung für Altfahrzeuge eine neue rechtliche Basis geschaffen werden, dennoch ist zumindest für die Übergangszeit eine praxisnahe Regelung notwendig.

1. Hat die Bundesregierung eine Übersicht, wie sich die Zahl der nicht mehr zugelassenen Fahrzeuge, die im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden, in den letzten Jahren entwickelt hat (1990, 1991, 1992)?

Nach der Statistik des Kraftfahrt-Bundesamtes wurden von den im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Fahrzeugen

1990 2 507 Mio. Personenkraftwagen,  
1991 2 157 Mio. Personenkraftwagen,  
1992 1 637 Mio. Personenkraftwagen

endgültig außer Betrieb gesetzt. Zu berücksichtigen ist, daß in den neuen Bundesländern Kraftfahrzeuge erst nach Umkennzeichnung mit neuen bundesdeutschen Kennzeichen im Zentralen Fahrzeugregister erfaßt sind.

Zum Verbleib der endgültig außer Betrieb gesetzten Fahrzeuge liegen weder dem Kraftfahrt-Bundesamt noch den Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen Informationen vor.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 18. August 1993 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Demzufolge kann über die Anzahl der im öffentlichen Straßenraum abgestellten Fahrzeuge, die endgültig außer Betrieb gesetzt sind, keine Aussage getroffen werden.

2. Welche Umweltbelastungen gehen von diesen Fahrzeugen aus?

Von diesen Fahrzeugen können Umweltbelastungen durch Auslaufen umweltschädiger Stoffe, insbesondere Kraftstoff, Öle, Säure, ausgehen.

3. Mit welchem Kostenaufwand wird die öffentliche Hand für die Entsorgung der Fahrzeuge belastet?

Die Ausführung des Bundesabfallgesetzes fällt in die Kompetenz der Bundesländer.

Der Bundesregierung sind keine Gesamtkostenwerte bekannt.

4. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung vieler Kommunen, eine Halterhaftung entsprechend der Kostentragungspflicht nach § 25 a des Straßenverkehrsgesetzes einzuführen?

Beim Autowrack (Fahrzeuge oder Anhänger, die unter § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 des Bundesabfallgesetzes fallen) ist der Fahrzeughalter in aller Regel im Rahmen der Zustandshaftung originär verantwortlich. Das Problem bei den Autowracks besteht in erster Linie darin, daß der Halter mangels Kennzeichen auch anhand von Fahrgestell- oder u. U. Motornummern nicht ermittelt werden kann. Solche praktischen Schwierigkeiten des Nachweises treten vor allem dann auf, wenn die entsprechenden Nummern unkenntlich sind, das Fahrzeug aus dem Ausland stammt oder die Unterlagen im Fahrzeugregister unvollständig sind. Letzteres ist häufig bei den Kraftfahrzeugen in den neuen Bundesländern der Fall, denen noch keine neuen bundesdeutschen Kennzeichen zugeteilt wurden. In derartigen Fällen würde auch eine Umkehr der „Beweis- und Risikolast“ nicht helfen.

Sofern sich der Halter feststellen läßt, dieser seiner Haftung aber durch den Hinweis zu entgehen sucht, daß er im Rahmen des Verkaufs seinen Besitz an dem Kraftfahrzeug aufgegeben hat, ist darauf hinzuweisen, daß § 27 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für den Veräußerer die Pflicht enthält, Namen und Anschrift des Erwerbers anzuzeigen, so daß sich auch dieser ermitteln läßt.

5. Sieht die Bundesregierung in einer Umkehrung der Beweis- und Risikolast eine Lösung, wobei der zuletzt im Kraftfahrzeugbrief eingetragene Halter im Falle der Nichtbeitreibbarkeit der Entsorgungskosten herangezogen wird?

Nein.

6. Ist die Bundesregierung bereit, entsprechende gesetzliche Regelungen vorzuschlagen?

Nein.

7. Wann ist mit der Vorlage der Verordnung zur Rücknahme von Alt-fahrzeugen zu rechnen?

Bereits am 18. August 1992 hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Entwurf einer Verordnung über die Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Abfällen aus der Kraftfahrzeugentsorgung (AltautoV) vorgelegt. Allerdings hatte die in diesem Zusammenhang durchgeföhrte Anhörung der beteiligten Kreise einen erheblichen Umfang mit entsprechendem Zeitbedarf. Die Bundesregierung will die Verordnung noch in diesem Jahr verabschieden und sie dann unverzüglich dem Bundesrat vorlegen.

8. Sind darin entsprechende Regelungen für nicht mehr zugelassene Fahrzeuge vorgesehen, die im Straßenraum abgestellt werden?

Die Altautoverordnung sieht zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Entsorgung die Vorlage eines Entsorgungsnachweises bei der Abmeldung des Fahrzeugs bei der Kfz-Zulassungsstelle vor.

---

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44  
ISSN 0722-8333